

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mobikom Liechtenstein AG für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehender Leistungen des Festnetzdienstes FL1 FIXLINE (AGB Festnetz)

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

- § 1. (1) Die Mobikom Liechtenstein Aktiengesellschaft (Mobikom), deren Sitz sich in der Äulestrasse 20 in 9490 Vaduz befindet, erbringt - soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobikom gelten -
1. Telekommunikationsdienste und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen und
 2. Betriebsversuche betreffend die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes vom 17. März 2006, LGBl. 2006 Nr. 91 (KomG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Festnetz) samt den für diese Leistungen massgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.
- (2) Direkt zwischen der Mobikom und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des KomG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (3) Die Mobikom schliesst Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die Mobikom diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen der Mobikom nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder die Vertragsbedingungen einschliesslich der AGB abzuändern. Die Mobikom wird auf diese Einschränkung auf den Anmeldeformblättern – für Konsumenten im Sinne des KSchG - hinweisen.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt liechtensteinisches Recht ausgenommen die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

- § 2. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Dienststellen der Mobikom, insbesondere im FL1-Shop, zur Einsichtnahme bereit und werden zudem auf dem Internet unter dem URL www.fl1.li in elektronischer Form veröffentlicht. Massgebend ist in jedem Falle die in Papierform zur Einsichtnahme bereit liegende Fassung. Die Kundmachung von Änderungen dieser AGB richtet sich nach § 3 Abs. 1 dieser AGB.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- § 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden zwei Monate nach ihrer Kundmachung in der Liechtensteiner Woche (LIEWO) wirksam. Auf Änderungen dieser AGB wird zudem auf periodisch erstellten und auf dem Postweg übermittelten Rechnung hingewiesen sowie – je nach Kundenverhältnis – durch Rechnungsaufdrucke oder andere Zusätze zu Rechnungen wie insbesondere Rechnungsbeilagen (Beiblätter zu Rechnungen), gegebenenfalls aber auch in elektronischer Form (E-Mail). Die Kunden haben zudem jederzeit das Recht, den Wortlaut dieser AGB und von Änderungen dieser AGB auf Anfrage hin unentgeltlich übermittelt zu erhalten oder im FL1-Shop unentgeltlich zu beziehen. Änderungen dieser AGB werden zudem auf dem Internet unter dem URL www.fl1.li/agb bekannt gegeben. Werden die Kunden durch eine Änderung dieser AGB ausschliesslich begünstigt, kann die Änderung durch die Mobikom bereits ab dem Tage ihrer Kundmachung in der Liechtensteiner Woche (LIEWO) angewendet werden.
- (2) Die Mobikom ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes ihre Gebühren mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.
- (3) Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden wird

auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieser AGB hingewiesen.

(4) Änderungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsinhalte berechtigen Teilnehmer, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Dieses ausserordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Gebühren gemäss einem vereinbarten Index angepasst werden. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich die Mobilkom innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der Mobilkom aus diesem Vertrag können nach Massgabe der Zustimmung der zuständigen Behörde vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der Mobilkom, der Mobilkom Austria AG, der Telekom Austria Aktiengesellschaft und der Datakom Austria Ges.m.b.H., der Gebühreninkasso Service GmbH und der Highway 194 Internet VertriebsGmbH, mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Massnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der Mobilkom durch andere, in Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist nach Massgabe der Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen des § 45 Schlusstitel PGR. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der Mobilkom kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit der Mobilkom in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) Die Mobilkom ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise sowie Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie durch den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Mobilkom eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.

(3) Die Mobilkom ist berechtigt, alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

(4) Die Mobilkom ist insbesondere nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen,

1. der gegenüber der Mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von der Mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Beistand u.s.w.) vorliegt,
4. dessen Identität (ausgenommen bei anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen), Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder bei dem die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden zweifelhaft ist,
5. wenn hinsichtlich des Kunden der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
6. der trotz Verlangen der Mobilkom keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zu-

sammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese Dienste und Leistungen bereits missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,

8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der Mobilkom überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen, oder

9. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäss den Z 1 bis 8 nicht möglich machen.

(5) Die Mobilkom ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäss § 14 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Kunden in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder Konzession oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Kunde verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter. Diesbezüglich haftet der Kunde der Mobilkom für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Mobilkom wirksam. Für Gebührenforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat die Mobilkom hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Mobilkom bestehende Rückstände bekannt.

(2) Beim Eintritt des neuen Teilnehmers bestehende Guthaben des bisherigen Teilnehmers können von der Mobilkom mit schuldbefreiender Wirkung auch an den neuen Teilnehmer ausbezahlt werden.

(3) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass hiezu die Mobilkom ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung, Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde

§ 7. (1) Ist die Mobilkom mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Mobilkom eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens eine Woche betragen muss, nicht einhält. Zu einer Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht der Mobilkom für eine nur nach einer Nachfrist erbrachte Leistung oder für eine Leistung, die hinter der angegebenen Dienstqualität zurückbleibt, kommt es in keinem Falle.

(2) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Mobilkom zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Mobilkom gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens eine Woche betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Mobilkom die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über die für die Herstellung der Leistung vereinbarten Gebühren hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung die monatlichen Gebühren - mindestens jedoch eine volle monatliche Gebühr - zu bezahlen.

(3) Nach geltendem Recht (Art. 59 KomG sowie Art. 33 bis 38 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation [RKV, LGBl. 2007 Nr. 68]), hat der Kunde das Recht, bei der Regulierungsbehörde (dies ist das Amt für Kommunikation, Kirchstrasse 10, 9490 Vaduz) ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist bei der Regulierungsbehörde ein entsprechender Antrag zu stellen, in dem der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens genau zu bezeichnen und ein bestimmtes Begehren zu stellen ist. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere über die Ladung, über die Durchführung der Schlichtungsverhandlung, über die Ausfertigung von Schlich-

tungsentscheiden und über die Gebühren und Kosten sind in den Art. 34 bis 37 der RKV enthalten.

Leistungsumfang sowie Dienst für die Behandlung und Aufzeichnung von Anfragen und Beschwerden

- § 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen —sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. In Fällen des § 14 dieser AGB kann die Mobilkom die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Kunden beschränken.
- (2) Bei Betriebsversuchen wird die Mobilkom die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden.
- (3) Wird eine Leistung der Mobilkom länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung der Mobilkom bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Gebühren anteilig erstattet.
- (4) Die Mobilkom stellt dem Kunden einen Dienst für die Behandlung und Aufzeichnung von Anfragen und Beschwerden zur Verfügung (FL1 Serviceline: Tel. 800 79 00 oder +423 79 79 000; Fax: 800 79 09 oder +423 79 79 009). Die Benutzung dieses Dienstes ist für den Kunden aus dem Netz der Mobilkom kostenlos.

Nichterbringung der Leistung

- § 9. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist die Mobilkom berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die Mobilkom hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.

Entstörung

- § 10. (1) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich der Mobilkom anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.
- (2) Die Mobilkom wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der in der für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhafte Verzögerung beenden. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die Mobilkom jeweils nach Vereinbarung und gegen gesonderte Gebühren durch.
- (3) Wird die Mobilkom zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Mobilkom von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (Gebühren nach Aufwand siehe Beilage 1 zu diesen AGB).
- (4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Gebühren.

Haftung und Nutzung

- § 11. (1) Für Gebührenforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies in seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.
- (2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das ausschliesslich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht, konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Anschlusses oder bei ausschliesslicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Gebührenforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Anschlusses durch Dritte der Mobilkom anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Mobilkom übermitteln.
- (3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschliesslich bestimmungsgemäss zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.
- (4) Die Mobilkom haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wei-

ters ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht der Mobilkom - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit CHF 10.000,00 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit einer Millionen Schweizer Franken beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmässig.

(5) Auf keinen Fall übernimmt die Mobilkom eine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder Konzession oder andere behördliche Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.

Zahlungsbedingungen und Informationen über Entgelte

§ 12. (1) Die Höhe der Gebühren sowie die Periodizität der Rechnungsstellung durch die Mobilkom an den Kunden richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Mobilkom.

(2) Verbindungsgebühren sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Gebühren für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen der Mobilkom im voraus zu bezahlen.

(3) Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Gebührenforderungen mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. In Fällen des § 14 dieser AGB kann die Mobilkom eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Mobilkom ist berechtigt, in den Entgeltbestimmungen für bestimmte Leistungen und Tarifmodelle die Bezahlung mittels verpflichtenden Lastschriften vorzusehen.

(4) Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

(5) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12% jährlich, zumindest jedoch 3% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind - soweit sie zweckdienlich und notwendig waren - vom Kunden zu tragen.

(6) Die Mobilkom ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der Mobilkom festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle Rappen aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(7) Die Mobilkom ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Mobilkom oder einem in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen und diesem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Guthaben werden nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Mobilkom bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

(8) Für Mahnungen bzw. für Collection Sperrungen und Collection Kündigungen werden Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei die pauschale Mindestgebühr bei Mahnungen CHF 10,00 und bei Sperrungen CHF 30,00 beträgt.

(9) Informationen über Entgelte wie insbesondere über aktuelle Gebühren, Preise, Rabatte und Sonderkonditionen können auf dem Internet (URL: www.fl1.li/fixline), in der Verkaufsstelle (FL1-Shop) der Mobilkom in 9490 Vaduz, unter der FL1 Serviceline (Tel. 800 79 00 oder +423 79 79 000; Fax: 800 79 09 oder +423 79 79 009) sowie bei allfälligen offiziellen Vertriebspartnern der Mobilkom bezogen werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. Gegen Ansprüche der Mobilkom kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber der Mobilkom stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Mobilkom anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Mobilkom stehen. Sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der Mobilkom über Leistungen der Mobilkom aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- § 14. (1) Die Mobilkom ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Gebührenforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundgebühren durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Gebührenforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der Mobilkom oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann nur durch Barerlag erfolgen.

Inkasso

- § 15. (1) Die Mobilkom ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Gebührenforderungen anderer Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Gebührenforderungen der Mobilkom, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Gebührenforderungen der Mobilkom. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Mobilkom, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.
- (2) Die Mobilkom ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsgebühren erhöhte Gebühren vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung - auf deren Inhalt die Mobilkom keinen Einfluss hat - durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und - soweit es sich um keinen Mehrwertdienst mit einer Bereichskennzahl mit geregelter Tarifobergrenze handelt - auf die Höhe der Gebühren hingewiesen. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe der Verbindungsgebühren, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Mobilkom, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

- § 16. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Mobilkom geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der Mobilkom schriftlich anzuzeigen.
- (2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Mobilkom, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Mobilkom gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.
- (3) Nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen der Mobilkom gelten innerhalb des Fürstentums Liechtenstein mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sofern der Kunde zustimmt, können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen der Mobilkom dem Kunden mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

Datenschutz

- § 17.(1) Die Mobilkom ermittelt und verarbeitet die in der Beilage 2 zu diesen AGB genannten Stammdaten (Teilnehmerdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 48 KomG) und Verbindungsdaten (Verkehrsdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 46 KomG) sowie andere personen- und verbindungsbezogene Daten, die der Mobilkom entweder vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Kenntnis gebracht werden. Die Ermittlung und Verarbeitung erfolgt nach Massgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Massgabe von Art. 49 KomG und den Art. 51 und 52 VKND.
- (2) Von der Mobilkom ermittelte Stamm- und Verbindungsdaten werden nur für Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen

verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Verbindungsdaten werden für Marketing- und Werbezwecke nur in aggregierter Form und nur mit einer vorherigen Zustimmung des Kunden verwendet, die vom Kunden mit eingeschriebenem Brief jederzeit widerrufen werden kann. Verbindungsdaten können auch für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet werden. Die Dauer einer allfälligen technischen oder sonstigen Speicherung von Stamm- und Verbindungsdaten richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und beträgt höchstens sechs Monate.

(3) Inhalts- und Standortdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 49 KomG und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 47 KomG i.V.m. den Art. 53 und 54 VKND werden von der Mobilkom grundsätzlich weder ermittelt noch verarbeitet. Etwas anderes gilt nur in Fällen einer entsprechenden gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, der die Mobilkom Folge zu leisten hat.

(4) Die Mobilkom ist berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität massgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte, namentlich an die von ihr mit dem Inkasso beauftragten Unternehmen (Inkassobüros), zu übermitteln.

(5) Die Löschung von Stamm- und Verbindungsdaten, insbesondere der Zeitpunkt, in dem eine solche Löschung zu erfolgen hat, richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Kunde ist berechtigt, die Bearbeitung von Stamm- und Verbindungsdaten durch die Mobilkom in dem Umfang zu verweigern, wie dies in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Art. 49 VKND i.F.d. LGBl. 2007 Nr. 67, vorgesehen ist. Eine solche Verweigerung ist für die Mobilkom insbesondere dann unbeachtlich, wenn es ihr andernfalls unmöglich ist, die Übertragung einer Nachricht über ihr Netz durchzuführen oder zu erleichtern oder den vom Kunden nachgefragten Dienst zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen ist die Mobilkom zu einer technischen Speicherung der Daten oder zu einem Zugang zu diesen in dem nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Umfang berechtigt.

III. Abschnitt

SPERRE ABGEHENDER VERBINDUNGEN (ANRUFSPERRE) SOWIE BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Anrufsperr

- § 18. (1) Die Mobilkom ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Anrufsperr), wenn
1. der Mobilkom Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäss § 5 Abs. 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
 2. der Kunde gegenüber der Mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen nach einer erfolglosen Mahnung mit Androhung einer Sperr und nach einer daraufhin gesetzten Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
 3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des KomG oder der Vertragsbedingungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung, diese einzuhalten, verletzt - und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung - die Zustimmung der Regulierungsbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung trotz Aufforderung, diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,
 4. der Kunde seine Handlungsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Beistand u.s.w.) beibringt,
 5. die Höhe der laufenden Verbindungsentgelte die Kredit-Limite des Kunden, die sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsgebühren vergleichbarer Kundengruppen desselben Tarifmodells und anschliessend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsgebühren des Kunden errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt,
 6. hinsichtlich des Kunden der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung mehr besitzt oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
 7. der Kunde trotz Verlangen der Mobilkom keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle

- mehr besitzt,
- 8 bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmissiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, oder
 9. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der Mobilkom überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 9 vorliegen.
- (2) Die Anrufsperrung ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Mobilkom - der Kunde die Kosten der Sperrung und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperrung entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Gebühren. Eingehende Verbindungen sind von der Sperrung nicht betroffen.

Arten der Vertragsbeendigung

- § 19. Das Vertragsverhältnis wird beendet durch
1. Ordentliche oder ausserordentliche Kündigung,
 2. Fristlose Auflösung,
 3. Tod des Teilnehmers,
 4. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers oder
 5. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 25 dieser AGB).

Ordentliche Kündigung

- § 20. (1) Ein befristetes oder unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 21 dieser AGB zutreffen oder in den Antragsformularen, in den Entgeltbestimmungen oder anderen Vertragsteilen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
- (2) Für Verträge mit einer in den Antragsformularen, in den Entgeltbestimmungen oder in anderen Vertragsteilen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 30 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Ausserordentliche Kündigung

- § 21. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist für die Mobilkom kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung gemäss § 18 Abs. 1 dieser AGB vorliegen oder ein gemäss den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz nicht erreicht wird.

Fristlose Auflösung

- § 22. Die Mobilkom ist berechtigt, anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn
1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder
 2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
 3. vom Teilnehmer der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder
 4. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Z 4 oder 8 vorliegen.

Tod des Teilnehmers

- § 23. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers un-

verzüglich der Mobilkom anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Mobilkom vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Gebühren, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die Mobilkom angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

§ 24. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Gebühren und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 25. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens drei Monate nach ihrer Kundmachung in der Liechtensteiner Woche (LIEWO) wirksam. Die Mobikom wird auch durch andere geeignete Massnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 26. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ordentliche oder ausserordentliche Kündigung der Vereinbarung,
2. Fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
3. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 25 dieser AGB).

(2) Für Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen mit einer im Antragsformular, in den Entgeltbestimmungen oder anderen Vertragsteilen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 30 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

(3) Die ausserordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die Mobikom oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die Mobikom sind aus den gleichen Gründen wie bei der ausserordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung eine monatliche Gebühr zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER MOBILKOM

Einwendungen

§ 27. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Gebührenforderungen sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der Mobikom zu erheben, andernfalls die Forderung – im Sinne eines konstitutiven Anerkenntnisses – als anerkannt gilt. Werden Gebührenforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei der Mobikom zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) Die Mobikom hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Gebührenforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Gebührenforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Die Mobikom ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.

(3) Lehnt die Mobikom die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der Mobikom oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Gebührenforderung als anerkannt gilt. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist für die Beschreitung des Rechtsweges für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt. In Streitfällen, in denen der Kunde eine Verletzung oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen behauptet, steht ihm das Recht zu, die Regulierungsbehörde über die behauptete Verletzung oder Nichteinhaltung zu informieren.

(4) Soweit die Mobikom auf Grund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Vermittlungsdaten gespeichert oder gespeicherte Vermittlungsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Vermitt-

lungsdaten.

(5) Die Mobilkom wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

Neuberechnung von Verbindungsgebühren

- § 28. (1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsgebühren ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsgebühren vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsgebühren des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:
1. die Verbindungsgebühren des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
 2. der Durchschnitt der Verbindungsgebühren der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
 3. der Durchschnitt der Verbindungsgebühren der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.
- (2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsgebühren der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

- § 29. (1) Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Mobilkom und Kunden im Fürstentum Liechtenstein bleibt das Recht sowohl der Mobilkom als auch dieser Kunden, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle im Sinne des Art. 59 KomG anzurufen, unberührt. Kommt es zu keiner Schlichtung, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit.
- (2) Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz. Die Mobilkom kann wahlweise an jedem anderen Gerichtsstand des Kunden das zuständige Gericht anrufen.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- § 30. (1) Die Mobilkom ist berechtigt, in ihren Antragsformularen, Entgeltbestimmungen oder anderen Vertragsteilen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Die Länge des Zeitraumes der Mindestvertragsdauer ist in den Antragsformularen oder Entgeltbestimmungen enthalten.
- (2) Für Verträge mit einer im Antragsformular, in den Entgeltbestimmungen oder in anderen Vertragsteilen enthaltenen Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die Mobilkom bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss § 20 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis durch ausserordentliche Kündigung durch die Mobilkom, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch die Mobilkom, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer eine Restgebühr zu bezahlen. Die Restgebühr beträgt CHF 50,00 (brutto).

Beilage 1 zu den AGB Festnetz Gebühren nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Mobilkom von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen). Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt. Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

Beilage 2 zu den AGB Festnetz

Ermittelte und verarbeitete Stamm- und Verbindungsdaten

1. Stammdaten (Teilnehmerdaten nach Art. 3 Bst. 1 Ziff. 48 KomG i.V.m. Art. 51 VKND) im Sinne dieser AGB sind insbesondere:
 - a) Familienname und Vorname bzw. Firmenname, UID-Nummer,
 - b) Anschrift,
 - c) Teilnehmernummer,
 - d) Angaben über die Kreditwürdigkeit (Bonität). Diese Angaben werden nur für die Zwecke der Prüfung der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Teilnehmers vor dem Vertragsabschluss verwendet und im Kundendossier des Teilnehmers bei der Mobilkom ohne weitere Veranlassung des Teilnehmers anschliessend gelöscht.

2. Verbindungsdaten (Verkehrsdaten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 46 KomG i.V.m. Art. 52 VKND) im Sinne dieser AGB sind insbesondere:
 - a) aktive Teilnehmernummern,
 - b) Anschrift des Teilnehmers,
 - c) Gebührencode,
 - d) Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten,
 - e) Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung,
 - f) andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Anrufsperrung oder Mahnungen.

Beilage 3 zu den AGB Festnetz Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen für den Festnetzdienst FL1 FIXLINE (LB FL1 FIXLINE)

Grundsätzlich gilt:

- Der Kunde hat die Auswahl zwischen den beiden Tarifmodellen FL1 FIXLINE Preselection nach Punkt 1.2. und FL1 FIXLINE Call-by-Call nach Punkt 1.3. dieser Leistungsbeschreibung. Innerhalb des Tarifmodells FL1 FIXLINE Preselection kann der Kunde zwischen der Tarifstufe „Privat“ und „Business“ wählen.
- Bei den beiden Tarifmodellen des Dienstes FL1 FIXLINE fallen keinerlei Grundgebühren an. Das monatliche Grundentgelt für den Festnetzanschluss (Anschlussgebühr) ist weiterhin dem Anschlussnetzbetreiber zu leisten, d.h. in der Regel der Telecom Liechtenstein.

1. Grundleistungen

1.1. Basisleistungen

Die Mobilkom erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Dienst FL1 FIXLINE. Die Leistung des Dienstes FL1 FIXLINE liegt in der Anbindung des Festnetzanschlusses des Kunden an die technische Infrastruktur von Mobilkom sowie in der Vermittlung abgehender Verbindungen. Eingehende Verbindungen werden auch weiterhin durch die Telecom Liechtenstein vermittelt. Der Dienst FL1 FIXLINE ermöglicht sowohl Sprachtelefonie als auch den Versand von Faxnachrichten und Daten. Die Festnetznummer des Kunden bleibt unverändert. In Fragen des Eintrags oder der Löschung seiner Nummer in das bzw. in dem öffentlichen Telefonverzeichnis hat sich der Kunde an die Telecom Liechtenstein zu wenden; wobei er sich bei der Telecom Liechtenstein gegebenenfalls über die Nutzungsmöglichkeiten zu informieren haben wird, die sich aus den in einer allfälligen elektronischen Fassung dieses Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen ergeben.

Im Gebührennachweis ist eine Aufgliederung der Gebühren nach Gebührenarten enthalten. Bei den Verbindungsgebühren sind zusätzlich die Tarifzonen angeführt; wobei die Gesamtdauer und die Anzahl der Verbindungen sowie die angefallene Gebühr pro Tarifzone und Betreiber angegeben sind.

Die Mobilkom – oder ein von der Mobilkom Beauftragter – wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb von 72 Stunden beenden, wobei der Lauf der Frist ausserhalb der Regelentstörungszeit gehemmt ist. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Erfolgt die Herstellung oder die Entstörung um mehr als zwei Kalendertage verspätet und ist diese Verspätung von der Mobilkom zu vertreten, so erhält der Kunde in einer der nächsten Rechnungen einen Schadensausgleich in Form einer Gutschrift in der Höhe von CHF 25,00 (mit MWSt). Weitere Ansprüche hat der Kunde nicht.

Die genauen Kosten (Preise und Tarife) für den Dienst FL1 FIXLINE (FL1 FIXLINE Preselection und FL1 FIXLINE Call-by-Call) können jederzeit unter www.fl1.li/fixline eingesehen oder an den Verkaufsstellen der Mobilkom oder unter Nutzung der kostenlosen FL1-Serviceline (Tel: 8007900 oder +4237979000) erfragt werden.

1.2. FL1 FIXLINE Preselection

Mit dem Dienst FL1 FIXLINE Preselection werden sämtliche Festnetzgespräche automatisch über die Mobilkom geführt, ohne den Call-by-Call-Code 1099 vorwählen zu müssen.

Die Einrichtung des Dienstes FL1 FIXLINE Preselection wird von der Telecom Liechtenstein vorgenommen und in maximal 6 Werktagen abgeschlossen. In der Zwischenzeit kann der Kunde den Dienst FL1 FIXLINE durch Vorstellen des Call-by-Call-Codes 1099 nutzen. Die bei der Telecom Liechtenstein anfallenden Umstellungskosten werden von der Mobilkom getragen. Änderungen der Adresse bzw. Telefonnummer des Kunden werden von der Telecom Liechtenstein an die Mobilkom weitergeleitet und von dieser bearbeitet.

Mit der Anmeldung für den Dienst FL1 FIXLINE Preselection verpflichtet sich der Kunde zu einer Mindestvertragsdauer von 6 Monaten. Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst, fallen zusätzlich zu den noch ausstehenden Verbindungsgebühren eine Restgebühr in Höhe von CHF 50,00 plus Bearbeitungsgebühren an.

Wenn sich der Kunde für den Dienst FL1 FIXLINE Preselection anmeldet, ist er – einmalig – dazu berechtigt, monatlich 30 (Tarifstufe Privat) bzw. 60 Freiminuten (Tarifstufe Business) in das Mobilnetz der Mobilkom oder in das liechtensteinische Festnetz zu erhalten. Nach dem Aufbrauchen dieser Freiminuten gelten die üblichen FL1 FIXLINE Preselection-Preise und Tarife.

1.3. FL1 FIXLINE Call-by-Call

Entscheidet sich der Kunde für den Dienst FL1 FIXLINE Call-by-Call, kann er das Gespräch durch Wahl bzw. durch das Voranstellen des Call-by-Call-Codes 1099 vor der zu wählenden Rufnummer über die Mobilkom führen.

1.4. Anmeldung

Die Anmeldung für den Dienst FL1 FIXLINE erfolgt über den Direktvertrieb der Mobilkom bzw. im FL1-Shop in Vaduz oder über einen offiziellen FL1-Vertriebspartner. Die Freischaltung erfolgt binnen 6 Werktagen (Tarifmodell FL1 FIXLINE Preselection) bzw. innerhalb des gleichen Kalendertages (Tarifmodell FL1 FIXLINE Call-by-Call). Vor der Freischaltung führt die Mobilkom eine Bonitätsprüfung des Kunden durch. Liefert diese ein negatives Resultat, behält sich die Mobilkom das Recht vor, den Kunden nicht freizuschalten.

Im Zuge der Anmeldung wird von der Mobilkom geprüft, ob der Kunde mit einem anderen alternativen Festnetzanbieter ein Vertragsverhältnis für den Sprachdienst auf der Basis einer Preselection unterhält. Besteht ein solches Vertragsverhältnis, kann die Anmeldung für den Dienst FL1 FIXLINE nicht erfolgen; der Dienst FL1 FIXLINE setzt voraus, dass kein solches Vertragsverhältnis besteht. Um den Dienst FL1 FIXLINE in Anspruch nehmen zu können, hat daher vor oder zusammen mit der Anmeldung eine Kündigung des mit einem anderen alternativen Festnetzbetreibers bestehenden Vertragsverhältnisses für den Sprachdienst auf der Basis einer Preselection zu erfolgen.

Der Ablauf der Anmeldung und Freischaltung des Dienstes FL1 FIXLINE richtet sich im übrigen nach den von der Regulierungsbehörde herausgegebenen technischen und administrativen Vorschriften und Informationen für die freie Wahl des Diensteanbieters nationaler und internationaler Sprachtelefonien (Betreiberauswahl – Carrier Selection) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.5. Kündigung

Eine Kündigung kann frühestens auf das Ende der Mindestvertragsdauer von 6 Monaten erfolgen (betrifft nur den Dienst FL1 FIXLINE Preselection) und wird mit Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam. Einer Kündigung des Dienstes FL1 FIXLINE Call-by-Call bedarf es nicht. Der Kunde verzichtet diesfalls einfach auf eine Nutzung des Dienstes.

1.6. Taktung

Die Taktung für die Gebührenerfassung erfolgt ab der 30. Sekunde sekundengenau, unabhängig von Datum, Uhrzeit bzw. Destination.

1.7. Rechnungsdoppel

1.8. Rechnungserhalt

Ein Rechnungszyklus bezieht sich in der Regel auf den Kalendermonat. FL1 FIXLINE-Kunden, die bereits einen (oder mehrere) bestehende Mobilfunkanschlüsse haben, erhalten eine Rechnung, welche die Entgelte sowohl für Mobiltelefonie als auch für das Festnetz enthält (one stop-billing).

FL1 FIXLINE-Kunden können ihre Rechnung jederzeit online unter <https://onlinebill.fl1.li/> einsehen.

1.8.1. Zwischenabrechnung

Dem Kunden werden die während eines bestimmten Zeitraumes angefallenen Gebühren auf Wunsch bekannt gegeben. Eine Zwischenabrechnung stellt keine Rechnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar.

1.8.2. Einzelgebührelnachweis

Auf Wunsch werden dem Kunden für den von ihm gewünschten Zeitraum je abgehender Verbindung das Datum, die Uhrzeit, die Dauer der Verbindung, die hierfür verrechnete Gebühr und die angewählte Kennzahl sowie die angewählte Rufnummer und die der Verbindung zugeordneten Kostenstelle mitgeteilt. Gebührenfreie Verbindungen werden nicht aufgelistet. Der Einzelgebührelnachweis ist für Geschäftskunden (Voraussetzung: Handelsregisterauszug) kostenlos.

Zudem können – basierend auf Rufnummernbasis – unter <https://onlinebill.fl1.li/> die einzelnen Verbindungen jederzeit online eingesehen werden.

1.9 Kennwort

Anträge des Kunden mit dem Ziel einer Inanspruchnahme von Zusatzdiensten, einer Bestellung von Rechnungsdoppeln (Punkt 1.7.), von Zwischenabrechnungen (Punkt 1.8.1.) oder Einzelgebührelnachweisen (Punkt 1.8.2.) werden erst nach Nennung eines vereinbarten Kennworts entgegengenommen und bearbeitet sowie entsprechende Auskünfte erteilt.

Das Kennwort wird bei der Herstellung des Anschlusses vergeben. Eine Änderung des Kennwortes - ohne Nennung des Kennwortes - kann nur persönlich oder schriftlich erfolgen.

Auf die Vergabe eines Kennwortes kann verzichtet werden. In diesem Fall sind Anträge nach Abs. 1 durch den Kunden persönlich oder schriftlich einzubringen.

1.10. Support

An Werktagen von Montag bis Freitag ist das Customer Service von FL1 von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Nummer +423 7979000 bzw. 8007900 kostenlos erreichbar. Ausserhalb dieser Zeiten werden Anfragen an ein Journaldienst-Team weitergeleitet, das Notfälle wie Rufsperrern administriert.

2. Zusätzliche Leistungen (kostenlos)

2.1. Rufsperrere

Folgende Rufsperrere ist auf Wunsch möglich:

- Vollsperrere: Eine Sperrere aller abgehenden Verbindungen wahlweise auf nationale und/oder internationale Nummern.
- Nach Durchführung der Sperrere kann der FL1 FIXLINE-Kunde weiterhin über die Telecom Liechtenstein telefonieren, indem er den Call-by-Call-Code 1010 wählt.

2.2. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss

Eingehende Anrufe aus dem In- und Ausland können zu einem Zielanschluss umgeleitet werden. Als Zielanschlüsse kommen inländische Fernsprech-, ISDN- und Mobilfunkanschlüsse - mit oder ohne Durchwahl - in Betracht; die Nachwahl einer Durchwahlnummer ist nicht möglich. Die Umleitung zu im Ausland gelegenen Zielanschlüssen ist in allen Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählverkehr möglich. Für den Anrufer fallen nur die Verbindungsgebühren bis zum Festnetzanschluss der Telecom Liechtenstein an. Für FL1 FIXLINE-Kunden fallen Gebühren für die Weiterleitung von seinem Festnetzanschluss zum Zielanschluss – gemäss FL1 FIXLINE-Preisplan – an.